

Checklisten
für die Organisation
der
Testamentsvollstreckung
von
Günter Hässel
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsbeistand

1. Einleitung.

Steuerberater sind von Berufs wegen prädestiniert als Testamentsvollstrecker tätig zu sein. Denn: Testamentsvollstreckung ist in erster Linie Verwaltung von Vermögen und dessen Verwendung nach den letztwilligen Anordnungen des Erblassers.

Die wichtigsten Handlungen bestehen

in der Besitznahme des Nachlasses,

in der Erstellung eines Nachlassverzeichnisses auf den Todestag (Eröffnungsbilanz),

in der Erstellung der Buchführung für den Nachlass,

in der Erstellung der Erbschaftsteuererklärung und der Bezahlung der Erbschaftsteuer,

in der Verteilung des Nachlasses.

Alles Handlungen, die dem Steuerberater aus seinem Berufsalltag bekannt oder zumindest vertraut sind.

Bei guten Testamenten sind wenig rechtliche Handlungen notwendig und wenn doch, sollte nicht gezögert werden, rechtlichen Rat einzuholen, sofern der Testamentsvollstrecker nicht selbst Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand ist.

Gute Testamentsvollstreckung setzt gute Beratung bei der Abfassung des Testaments voraus.

2. Vorbereitung.

Wie immer erzielt man den besten Erfolg, wenn man sich organisatorisch gut vorbereitet.

Dies beginnt sehr viel früher als gemeinhin angenommen wird. Und damit wollen wir uns in diesem Workshop beschäftigen.

3. Das neue Tätigkeitsfeld.

Akquisition ist notwendig, wenn man sich entschließt, dieses Tätigkeitsfeld in sein Produktportfolio aufzunehmen.

In Gesprächen mit Mandanten, durch **Rundschreiben** zu dem Thema, durch **Vortragsveranstaltungen** etc. kann man dieses hochsensible Thema ansprechen.

Diskretion ist hier noch wichtiger als wir es ohnehin schon gewöhnt sind.

Wenn aber die ersten Berührungängste überwunden sind, offenbaren sich unsere Mandanten der Steuerberaterin oder dem Steuerberater viel eher als jedem anderen, da die „ohnehin schon alles wissen“.

Oft fehlt also nur der Hinweis, dass der Steuerberater dieses Geschäftsfeld

professionell aufgenommen hat und schon kommen von selbst die Anfragen.

Weiter unten werden wir sehen, dass eine Testamentsvollstreckung u.U. zusätzliche Probleme bringen kann, wenn zu dem zukünftigen Nachlass Einzelunternehmen gehören oder wenn der Erbe persönlich haftender Gesellschafter einer KG oder Gesellschafter einer GbR oder einer OHG ist.

Noch schlimmer ist es, wenn das Testament rechtlich unhaltbare oder wirtschaftlich nicht vollziehbare Anordnungen enthält.

4. Das Testament

Gerne wird der Mandant mit seinem Steuerberater alle Einzelheiten besprechen – er fühlt sich da gewohnheitsmäßig geborgen. Viele Details werden hin- und her überlegt.

Hierbei muss man bedenken:

Ein Testament stellt eine Verfügung über den **ganzen Nachlass** dar. Es muss ein Erbe (oder mehrere Erben) eingesetzt werden.

Auflagen und Vermächtnisse werden zu Lasten des Nachlasses verfügt. Der oder die Erben müssen sie bedienen.

Teilungsanordnungen sind Anweisungen des Erblassers zur Aufteilung des Nachlasses und der Zuordnung bestimmter Sachen und Rechte an die Erben.

Dies **abzuwickeln**, ist eine Aufgabe des Testamentsvollstreckers.

Für die nicht zur Rechtsberatung zugelassenen Steuerberater gilt unwiderruflich:

Besprechen Sie gerne alles mit dem Mandanten, nehmen Sie seine Wünsche und Vorstellungen wie ein Schwamm auf. Notieren Sie alles und erstellen Sie hierüber Aktennotizen.

Aber erstellen Sie bitte keinen **Testamentsentwurf**. Überlassen Sie diese Arbeit einem Anwalt oder Notar. Die Erstellung eines Testamentsentwurfes ist Rechtsberatung. Hierzu nicht befugte – also der „nur“ Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer – haben nach der Rechtsprechung hierfür keinen Honoraranspruch und vor allem keinen Versicherungsschutz.

Wichtig ist aber, dass sie darauf achten, dass die Anweisungen in dem Testament **vollziehbar** sind. Denken Sie daran: Alles, was in großem Eifer in ein Testament aufgenommen wird, müssen Sie als Testamentsvollstrecker abwickeln.

Eine Formulierung, die ich selbst erlebt habe, stellt den Testamentsvollstrecker vor ein größeres Problem: „Ich vermache mein Sparbuch Nr..xx bei der yy Bank den Altenheimen in München“. Hier sollte man versuchen, den Erblasser zu beeinflussen, die bedachten Altenheime aufzuzählen. Andernfalls lebt der Testamentsvollstrecker im Risiko, einen Vermächtnisnehmer, z.B. irgendein privates Altenheim, zu übersehen.

Vergessen Sie nicht: Die Testamentsvollstreckung muss vom Erblasser im Testament angeordnet werden.

Vergessen Sie nicht, sich in dieser frühen Phase Gedanken über Ihr **Honorar** zu machen.

Zu diesem Punkt später mehr.

Ihr Mandant wird von Ihnen Antworten erwarten, ob ein **handschriftliches oder ein notarielles Testament** vorzuziehen ist, wo das Testament verwahrt werden soll, wer es im Todesfall einreicht und vieles mehr. Sie sollten sich also über diese Rechtsfragen informieren oder bereits in der Vorbereitungsphase einen Anwalt zuziehen.

Bitte beachten Sie: Bei den folgenden Erläuterungen wird oft auf mögliche Probleme des Testamentsvollstreckers eingegangen, die durchaus vermeidbar wären, wenn nur das Testament eindeutige Anordnungen enthielte.

Mein Rat kann nur sein, einen Entwurf eines Testaments – sei er selbst oder von einem Dritten erstellt – in aller Ruhe zu überdenken.

Spielen Sie anhand des Testamentsentwurfs Ihr Szenario als Testamentsvollstrecker durch und prüfen Sie, ob die Anordnungen so eindeutig sind, dass Sie sie auch vollziehen können. Wenn nicht, müssen Sie mit den Beteiligten (Erblasser, Anwaltskollege oder Notar) eindeutige und vollziehbare Regelungen erarbeiten.

5. Was ist wichtig und muss im Testament stehen:

1. Testamentsvollstreckung muss angeordnet sein.

„Ich ordne Testamentsvollstreckung an und bestimme Herrn/Frau (Vorname, Name, Berufsbezeichnung, Anschrift und wegen der Eindeutigkeit ggf. Geburtsdatum) zum Testamentsvollstrecker“.

2. Ersatztestamentsvollstrecker.

Wenn Testamentsvollstreckung angeordnet ist und Sie – gleich aus welchem Grunde – verhindert sind, das Amt anzunehmen, kann es ein Problem geben. Der Nachlassrichter wird regelmäßig einen anderen Testamentsvollstrecker bestellen. Er wählt diesen aus den ihm bekannten, geeigneten Personen, meist Rechtsanwältinnen, aus. Es besteht also **keinerlei Bezug** zur Person des Erblassers.

Auf **Antrag der Erben** entscheidet er je nach Umfang des Nachlasses und nach der Bedeutung der letztwilligen Verfügungen, **keinen anderen** Testamentsvollstrecker zu berufen.

Es ist also zu prüfen, ob der Erblasser für den Fall Ihrer Verhinderung eine andere Person als Ersatztestamentsvollstrecker beruft.

3. Die Aufbewahrung des Testaments.

Bei privatschriftlichen Testamenten können Sie sich zur Aufbewahrung des Testaments anbieten. Sie können hierfür eine übliche Gebühr berechnen. Sie sollten das Testament an einem **sicheren Ort**, z.B. in einem **Bankschließfach** verwahren. Erteilen Sie einer weiteren Person (Kollege, Bürovorsteher, Sekretärin) Vollmacht für das Bankschließfach. Stellen Sie damit sicher, dass das Testament im **Todesfall** unverzüglich beim Nachlassgericht eingereicht werden kann. Erstellen Sie (bevor Sie das Testament in das Bankschließfach legen) für Ihre Akte und für die Akten des Mandanten eine **Kopie**. Damit sind künftige Besprechungen über den Inhalt und evtl. Änderungen möglich, ohne das Original aus dem sicheren Verwahrungsort entnehmen zu müssen. Testamente werden regelmäßig im verschlossenen Briefumschlag verwahrt und bei Gericht eingereicht. Sie müssen mit Ihrem Mandanten besprechen, dass Sie vorher die Kopien erstellen möchten.

Neben vielen anderen hat das einen erheblichen Vorteil: Es gibt Leute, die ihr Testament am liebsten wöchentlich ändern möchten. Wenn das Testament bei Ihnen verwahrt wird, werden Sie angesprochen. Die Chance, dass Sie über Änderungen informiert sind, ist höher als wenn das Testament z.B. beim Erblasser aufbewahrt wird. Ganz davon abgesehen, dass Sie sich den Stress des Suchens bei Eintritt des Erbfalls ersparen.

Ein Vorteil der – auch kostenpflichtigen – öffentlichen Verwahrung ist, dass das Testament im Todesfall nicht verloren geht. Diese Sicherheit wird auch erreicht, wenn Ihr Mandant sein handschriftliches Testament bei Ihnen verwahrt.

Die Vor- und Nachteile der **öffentlichen Verwahrung** – auch eines privatschriftlichen Testaments – müssen Sie klären.

4. Das Honorar des Testamentsvollstreckers.

Es gibt keine Vorschriften. Daher gilt das, was **üblich** ist. Und das sind **3% bis 5%** aus dem Roh-Nachlass, also dem Vermögen am Todestag vor Abzug von Schulden und sonstigen Belastungen. Wenn die Abwicklung mehrere Jahre dauert, fällt die Gebühr grundsätzlich **jährlich** an.

Wenn der Erblasser diesen Honoraranspruch in seine letztwillige Verfügung aufnimmt, bedarf es keiner Erörterung mit den Erben. Wenn nicht – und das ist häufig der Fall – sollte man überlegen, mit dem oder den Erben vor Annahme des Amtes eine **Honorarvereinbarung** abzuschließen.

Das Nachlassgericht kümmert sich regelmäßig nicht um Honorarfragen des Testamentsvollstreckers. Es handelt sich hierbei um einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Nachlass bzw. den Erben.

6. Der Erbfall ist eingetreten.

Grundsatz: Handeln Sie rasch. Bereits vor der Trauerfeier müssen Sie bei aller wohlverstandenen Diskretion schon beginnen, zu handeln.

1. Wenn Sie das Testament in Verwahrung haben, müssen Sie es unverzüglich beim Nachlassgericht **abliefern** (§ 2259 BGB). Das Nachlassgericht hat, sobald es von dem Tod des Erblassers Kenntnis erlangt, einen Termin zur **Testamentseröffnung** zu bestimmen. Sofern sich das Testament in amtlicher Verwahrung befindet, sollten Sie ggf. das Nachlassgericht von dem Ableben in Kenntnis setzen, um die Anberaumung des Termins zur Testamentseröffnung zu beschleunigen.
2. Prüfen Sie, ob Sie die **Wohnungsschlüssel** des Erblassers in Verwahrung nehmen oder einer vertrauenswürdigen Person übergeben.
3. Kümmern Sie sich um die **Sicherung** der Wohnung/des Hauses. Sind die Fenster geschlossen? Ist die Heizung wintersicher?
4. Klären Sie die Versorgung der **Haustiere** des Erblassers, der Pflanzen und sofern vorhanden, des Gartens.
5. Bei grösserem Vermögen: **Lassen Sie die Wohnung am Tag der Bestattung bewachen.**
6. Überlegen Sie – u.U. im Zusammenwirken mit dem oder den Erben – welche Sicherungsmaßnahmen für Kunstgegenstände, Sammlungen, wertvolle Teppiche etc. angebracht sind.
7. Werden Sie bei der Hausbank unter Vorlage einer Kopie des Testaments vorstellig und klären Sie, dass Verbindlichkeiten des Erblassers bezahlt werden können.

7. Sollen Sie das Amt annehmen?

Sie sind zumindest in einer moralischen, u.U. auch in einer rechtlichen Verpflichtung, das Amt, um das Sie sich beworben haben, anzunehmen.

Wenn die Übernahme des Amtes für Sie **unzumutbar** ist, können Sie ablehnen. Sie brauchen die Ablehnung nicht zu begründen.

Eine äußerst wichtige Überlegung:

Reicht der Deckungsumfang Ihrer **Vermögensschadenshaftpflichtversicherung**? Schreiben Sie an Ihre Versicherung und klären Sie den Deckungsumfang und die Deckungssummen, bevor Sie das Amt annehmen. Wenn Sie mehrfach Testamentsvollstrecker werden, wiederholen Sie diese Maßnahme vor jeder neuen Annahme. Bedenken Sie im übrigen, dass sich alleine aus Ihrer Zurverfügungstellung für das Amt Schadenersatzansprüche ergeben können – z.B. wenn Sie dann das Amt nicht antreten.

Also: Vorsichtige klären diese Frage im Zusammenhang mit Punkt 3.

Eine äußerst wichtige Überlegung:

Werden Sie als Testamentsvollstrecker faktisch **vollhafter Unternehmer**? Siehe hierzu weiter unten bei Einzelunternehmer etc. Schäden aus falschen unternehmerischen Entscheidungen sind regelmäßig nicht Gegenstand Ihrer Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung.

Eine Überlegung:

Sie haften für richtige und **vollständige Angaben** gegenüber dem Nachlassgericht (Nachlassverzeichnis) und vor allem gegenüber dem Finanzamt (Erb-schaftsteuer). Wenn Sie eine falsche Erbschaftsteuererklärung abgeben, begehen Sie (nicht die Erben) **Steuerhinterziehung**.

Das bedeutet: Sie erfahren, dass der Erblasser **unversteuertes Vermögen** hinterließ. Es ist unumgänglich, dieses Vermögen sowohl im Nachlassverzeichnis wie in der Erbschaftsteuererklärung zu erfassen.

Sie müssen die Frage prüfen, ob Sie oder die Erben die hiermit im Zusammenhang stehenden nicht versteuerten Einnahmen nachmelden. Strafe wird hierfür nicht festgesetzt, da der Täter verstorben ist. Die Hinterziehungszinsen fallen unvermeidbar an und müssen aus dem Nachlass – ebenso wie die hinterzogenen Steuern – bezahlt werden. Wenn das – gleich aus welchen Gründen – nicht durchsetzbar ist, bleibt nur, das **Amt nicht anzutreten**.

Eine weitere Überlegung:

Der Nachlass ist so gering, dass Ihr **Honorar nicht gedeckt** ist. Jede Testamentsvollstreckung bindet Ihre Zeit – je verworrener der Nachlass um so mehr. 3% oder 5% von einem geringen Roh-Nachlass – das kann sehr wenig sein. Es muss also eine Lösung gefunden werden. Oder Sie treten nicht an?

Keine Überlegung:

Die Erben sind total **zerstritten** und Sie befürchten, erheblichen Ärger zu bekommen. Das ist m. E. gerade ein Grund, das Amt anzunehmen. Denn sicher wusste dies der Erblasser und wohl deswegen hat er Sie berufen. Und keine Sorge, wenn Sie alles gewissenhaft und korrekt – und vor allem gut dokumentiert – abwickeln, dann haben Sie eine sehr starke Stellung.

Keine Überlegung:

Zum Nachlass gehört eine Beteiligung an einer **Kapitalgesellschaft**. Sie treten in alle Rechte und Pflichten des Erblassers als Gesellschafter ein.

8. Sie sind Testamentsvollstrecker.

1. Das Testamentsvollstreckerzeugnis

Die wichtigste Urkunde. Sie brauchen sie zur Vorlage bei Banken, bei Behörden und beim Notar. Immer wird die Vorlage des **Originals** verlangt, meist werden Kopien zu den Akten genommen. Achten Sie darauf, dass Sie immer das Original zurück bekommen und nicht versehentlich eine Kopie. Bei Beendigung des Amtes müssen Sie das Testamentsvollstreckerzeugnis an das Nachlassgericht zurück geben.

2. Ihre Organisation ist entscheidend:

Sie haben vorgearbeitet – wie oben erläutert –. Jetzt muss Ihre **Organisation** greifen, damit Sie wirkungsvoll arbeiten:

3. Nehmen Sie den Nachlass in Besitz.

Sie haben das Recht und die Pflicht, den Nachlass in Besitz zu nehmen und zu verwalten. Hierbei haben Sie letztwilligen Anordnungen zu beachten und sonst nichts, außer natürlich das Gesetz. **Kein Erbe kann Ihnen Vorschriften machen.**

In Besitz nehmen bedeutet: Sie müssen alles unter Ihrem **Einfluss** haben. Wenn Gegenstände des Nachlasses sich irgendwo befinden, wo Sie keinen Zugang haben oder wenn Sie Gegenstände des Nachlasses nicht nehmen und an einen anderen Ort bringen können, sind sie nicht in Ihrem Besitz. Als Testamentsvollstrecker sind Sie aber verpflichtet, jeden Nachlassgegenstand spätestens bei Beendigung der Testamentsvollstreckung an den nach dem Testament Berechtigten herauszugeben.

Sie sehen also Ihr Risiko: Wenn Sie es übersehen haben, einen Nachlassgegenstand in Besitz zu nehmen, müssen Sie unter Umständen damit rechnen, später danach gefragt zu werden.

Wenn Sie Nachlassgegenstände aus Vereinfachungsgründen im Besitz anderer Personen belassen, z.B. weil sie ihnen ohnehin zugewendet wurden, sollten Sie dies schriftlich festhalten. Hierzu gehört mit Sicherheit der Hausrat für den hinterbliebenen Ehegatten und/oder die Kinder.

Denken Sie aber auch in diesem Fall an die Erbschaftsteuer!

4. Bestandsaufnahme.

Eröffnungsbilanz bezeichnen wir das für unsere gewerblichen Mandanten. Das

Nachlassverzeichnis ist im Grunde nichts anderes.

Lösen Sie das Erstellen des Nachlassverzeichnisses so, wie Sie es gelernt haben: Erstellen Sie eine Eröffnungsbilanz. Der Unterschied ist, dass Sie zu Beginn nicht alle Vermögensgegenstände und Schulden kennen.

Wie? Richten Sie für den Nachlass eine Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen ein und buchen Sie jeden Posten als EB-Wert.

Während Ihrer Tätigkeit werden Sie immer wieder weitere Posten entdecken. Kein Problem. Immer, wenn ein neuer Aktiv- oder Passivposten bekannt wird, wird die Eröffnungsbilanz um diesen Wert erweitert.

5. Buchführung.

Sie schulden den Erben einen **Nachweis** über die Verwaltung des Nachlasses. Sie müssen also genau Rechnung legen. Auch das erledigen Sie auch in der Weise, wie Sie es ab besten können: Durch die Erstellung einer laufenden kaufmännischen Buchführung.

Buchen Sie vom ersten Tag an laufend und Sie haben stets den benötigten sofortigen Überblick.

Änderungen und Ergänzungen der Eröffnungspositionen können Sie laufend nachtragen. Häufig werden Verbindlichkeiten erst eingebucht, wenn Sie bezahlt wurden.

Vermischen Sie die Buchführung nicht mit einer evtl. zusätzlichen Buchführung für einen zum Nachlass gehörenden Gewerbebetrieb.

Der Nachlass hat aber auch Einnahmen, wie Zinsen, Mieten, Einnahmen aus Entnahmen bei dem Gewerbebetrieb. Er hat auch Ausgaben, wie Bankspesen, Versicherungen, Steuern, Gebühren des Nachlassgerichtes und nicht zuletzt Ihr Honorar.

Sicher erkennen Sie, dass Sie sich Ihre Arbeit ganz deutlich erleichtern, wenn Sie von Anfang an eine Buchführung einrichten.

6. Bankkonten.

Sie können unter Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses und Ihres Personalausweises über alle Bankkonten des Erblassers verfügen.

Richten Sie eines der Konten als Ihr **operatives Konto** ein, über das Sie nach Möglichkeiten alle Einnahmen und alle Ausgaben abwickeln.

Übertragen Sie nach Möglichkeit die Guthaben von allen anderen Konten dorthin. **Je weniger Bankkonten Sie haben, um leichter wird Ihre Arbeit.**

7. Sparkonten.

Beachten Sie, dass über Sparkonten ab einer bestimmten Größenordnung nur nach Einhaltung von Kündigungsfristen verfügt werden kann oder es muss mit Rediskont gerechnet werden. Das bedeutet: **Kündigen** Sie so rasch wie möglich alle Sparkonten, es sei denn, diese sind im **Ganzen** bestimmten Personen zugewendet – z.B. als Vermächtnis. Übertragen Sie nach Ablauf der Kündigungsfrist den Gegenwert auf das operative Konto.

8. Wertpapiere.

Aktien sind ein Problem in jedem Nachlass. Der Erbe (oder Vermächtnisnehmer) zahlt Erbschaftsteuer aus dem Wert am Todestag. Wenn die Nachlassauseinandersetzung lange dauert und der Kurs bis zum Zeitpunkt der Übereignung fällt, kann das zu echten Problemen führen.

Daher sollte der Testamentsvollstrecker, sofern das möglich ist, hier zielorientiert arbeiten:

Das könnte z.B. darin bestehen, das Wertpapierdepot rasch zu übertragen, wenn es einer oder mehreren Personen zugewendet wurde. Damit können die Bedachten entscheiden, was sie damit machen.

Achtung: Wenn Sie das Depot im ganzen übertragen, haben Sie u.U. keine Reserve für die Erbschaftsteuer!

Wenn eine derartige rasche Übertragung nicht möglich ist, müssen Sie als Testamentsvollstrecker entscheiden, ob Sie die das Depot in seinem Bestand unverändert lassen oder nicht. Lassen Sie sich ggf. beraten. Entscheiden Sie nicht einsam, damit verringern Sie Ihr effektives und Ihr potentiell Haftungsrisiko.

9. Festverzinsliche Wertpapiere.

In der Regel sind diese Papiere jederzeit veräußerlich. Dennoch sollte der Testamentsvollstrecker die Endfälligkeit der einzelnen Anlagen feststellen. Wenn diese in einem nahen Zeitraum liegt, kann ein Verkauf u.U. unterbleiben.

Zu untersuchen ist aber, ob Papiere über dem **Nominalwert notieren**. Das kann gegeben sein, wenn die Papiere mit einem höheren Zinssatz als dem augenblicklichen Marktzinssatz ausgestattet sind. Je näher die Endfälligkeit, um so mehr ergibt sich eine Angleichung an den Nominalkurs. Hier könnte ein rascher Verkauf evtl. Vorteil für den Nachlass bringen. Das Gegenteil ist ggf. bei niedrig verzinslichen Papieren und höherem Marktzins gegeben. Diese Überlegungen sind wichtig, wenn Sie bald über Geld verfügen müssen, z.B. um Pflichtteile oder Vermächtnisse auszubezahlen.

10. Überblick über alle Bankguthaben.

Jede deutsche Bank muss dem Erbschaftsteuerfinanzamt eine vollständige und bewertete Liste über alle Konten und Depots der Erblassers zusenden. Besorgen Sie sich hiervon Kopien. Manches sonst evtl. schwer zu entdeckendes Sparkonto wird damit offenbar.

11. Daueraufträge

Informieren Sie sich über alle Daueraufträge und stornieren Sie die unwichtigen. Die Information über Daueraufträge hilft Ihnen bei der Bearbeitung der Themen Versicherungen und Mitgliedschaften.

12. Grundstücke.

Bereits zu Beginn Ihres Amtes stellen Sie den Bestand fest. Besorgen Sie sich **Grundbuchauszüge** und die Unterlagen der **Brandversicherung**. Letztere müssen Sie dem Nachlassverzeichnis beifügen, wenn Sie es beim Nachlassgericht einreichen.

Sehr frühzeitig müssen Sie überlegen, ob und wie Sie die Grundstücke bewerten lassen, z.B. durch Sachverständigengutachten.

Eine Bewertung ist immer notwendig, wenn der Wert für die Berechnung von Pflichtteilen oder Vermächtnissen benötigt wird, wenn Teilungsanordnungen mit Ausgleichszahlungen bestehen oder wenn die Bewertung aus anderen Gründen für die Nachlassauseinandersetzung von Bedeutung ist.

12. Arzt- und Krankenhausrechnungen.

Es kann mehrere Monate dauern, bis Sie einen einigermaßen genauen Überblick über den Stand der Verbindlichkeiten haben. Sie ergänzen immer, wenn etwas neues bekannt wird, Ihr Nachlassverzeichnis durch Einbuchung eines neuen EB Wertes.

13. Versicherungen.

Zeitnah müssen Sie ein Verzeichnis aller Versicherungen des Erblassers erstellen. Sie müssen prüfen, ob diese für den Nachlass fortzuführen oder zu beenden sind. Kündigungsfristen sind in der Regel nicht gegeben, vielmehr kommt Aufhebung des Vertrags wegen Risikowegfalls in Betracht. Sachversicherungen (Brandversicherung, Hausratversicherung etc.) und Haftpflichtversicherungen (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung, Tierhalterhaftpflichtversicherung etc.) sind unter dem Versicherungsnehmer „Erbengemeinschaft xyz“ **fortzuführen oder neu abzuschließen**.

Prüfen Sie den Umfang der Versicherungen und die Höhe der **Deckungssummen**,

um Unterversicherungen zu vermeiden.

14. Mitgliedschaften, Abonnements, Dauerschuldverhältnisse.

Selten liegt ein vollständiges Verzeichnis aller derartigen Kontakte des Verstorbenen vor. Oft erfährt der Testamentsvollstrecker die Existenz von Mitgliedschaften nur dadurch, dass der Beitrag abgebucht wird. Eine Überprüfung der **Bankauszüge des Vorjahres** verschafft nicht nur hierüber einen guten Überblick.

15. Steuervorauszahlungen.

Stellen Sie einen Antrag auf **Herabsetzung auf Null** für die Einkommen- und Kirchensteuervorauszahlungen. Prüfen Sie, ob es Sinn macht, eine dem Finanzamt erteilte Abbuchungsermächtigung zu widerrufen.

Klären Sie, ob **Steueranmeldungen** (Umsatzsteuer z.B. für V+V, Lohnsteuer z.B. für Hausangestellte) abzugeben sind.

16. Der Erblasser war Einzelunternehmer, persönlich haftender Gesellschafter einer KG oder Gesellschafter einer GbR oder OHG.

Wenn Sie der Steuerberater des Unternehmens sind, sind Sie informiert. Sie befinden sich allerdings in einer ganz anderen Rolle als bisher: Als **Testamentsvollstrecker sind Sie der faktische Unternehmer**, der auch für die Richtigkeit aller Steueranmeldungen und Erklärungen verantwortlich ist. Alleine deshalb, aber auch aus haftungsrechtlichen Gründen müssen Sie diesen Status so rasch wie möglich beenden, z.B. durch Umwandlung des Einzelunternehmens in eine GmbH oder durch Stellung einer GmbH als Vollhafter.

Wenn der Betrieb oder die Beteiligung im ganzen einer oder mehreren Personen zugewandt wurden, sollten Sie evtl. an eine **rasche Übertragung** denken. Vergessen Sie nicht, in diesem Fall für die Sicherstellung der Erbschaftsteuer zu sorgen.

Bei einer Beteiligung des Erblassers an einer Gesellschaft müssen Sie überprüfen, ob die letztwillige Verfügung mit den Bestimmungen des **Gesellschaftsvertrags** übereinstimmt. Wenn nein, müssen Sie prüfen, ob Sie als Testamentsvollstrecker an der Bereinigung evtl. Widersprüche unter Beteiligung der übrigen Gesellschafter und der im Testament Bedachten mitwirken müssen.

Viel besser wäre es natürlich gewesen, wenn der Erblasser eine Haftungsbegrenzung noch zu **Lebzeiten** vorgenommen hätte. Auch wäre es natürlich Sache des Erblassers gewesen, darauf zu achten, dass das Testament nicht im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag steht.

Wenn er es gegen Ihren Rat unterlassen hat, diese Dinge rechtzeitig zu regeln, kön-

nen und sollten Sie überlegen, ob Sie das Amt als Testamentsvollstrecker nicht annehmen.

Wenn das Unternehmen von einem Kollegen betreut wird, sollten Sie sich möglichst gleich nach der Übernahme Ihres Amtes mit ihm in Verbindung setzen. Es könnte sogar anzuraten sein, sich vor Übernahme des Amtes einen Überblick zu verschaffen.

17. Der Erblasser war nicht haftender Gesellschafter.

Die Nichthaftung auf dem Papier mag zunächst beruhigend wirken: Wir kennen die Sonderfälle der Haftung aus nicht erfolgter Einzahlung des Haftkapitals bzw. des Wiederauflebens der Haftung bei Kapitalrückzahlung. Sie sollten hierauf einen Blick werfen und evtl. Fehlbeträge aus anderen Positionen des Nachlasses ausgleichen.

Im übrigen treten Sie als Testamentsvollstrecker in alle Rechte und Pflichten des Erblassers als Gesellschafter ein. Veranlassen Sie, dass Sie kurzfristig voll informiert werden, ggf. in einer einzuberufenden a.o. Gesellschafterversammlung.

9. Die Abwicklung des Nachlasses.

In den meisten Fällen ist es nur möglich, die Abwicklung des Nachlasses Zug um Zug durchzuführen. Es ist sehr selten, dass man den Nachlass in Besitz nimmt, aufteilungsreif macht, Vermächtnisse auszahlt und den Erben ihren Erbteil übergibt.

Folgender Ablauf ist denkbar:

1. Sterbeurkunden:

Fast bei jeder Stelle, mit der Sie als Testamentsvollstrecker in Kontakt kommen, muss eine Sterbeurkunde vorgelegt werden. Daher sollte man eine ausreichende Anzahl erstellen lassen.

2. Bankkonten auflösen.

Alle nicht benötigten Bankkonten werden aufgelöst. Die Guthaben werden auf das operative Konto übertragen, das dann regelmäßig das einzige Konto des Nachlasses ist. Ausgenommen hiervon sind Konten, über deren Guthaben der Erblasser in einer Summe letztwillig verfügt hat.

3. Versicherungsleistungen

muss der Testamentsvollstrecker geltend machen und zum Nachlass holen, wenn nicht eine wirksame Abtretung zugunsten eines Dritten vorliegt.

Der Kranken- bzw. Pflegeversicherung sind die nicht eingereichten Arzt- und Krankenhausrechnungen zur Erstattung einzureichen – sofern nicht direkte Kostenübernahme besteht. Bankverbindung angeben, falls das vom Testamentsvollstrecker verwendete operative Konto nicht mit dem bisherigen Erstattungskonto übereinstimmt.

Wenn in den letzten Tagen und Wochen vor dem Ableben des Erblassers erhöhte Pflegeaufwendungen entstanden sind, weigern sich die Kassen oft, diese zu erstatten. Sofern ein vertraglicher Anspruch besteht, muss dieser natürlich durchgesetzt werden. Sonst kann man auf dem Kulanzweg häufig Teilerstattungen bekommen.

Lebensversicherungen: Die Ansprüche werden unter Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses und der Versicherungspolice geltend gemacht. Wenn der Erblasser gegenüber der Versicherung eine bestimmte Person als bezugsberechtigt benannt hat, wird die Versicherung dorthin direkt ausbezahlen. Auch das ist ein Punkt, der bei Errichtung des Testaments durchdacht werden muss.

Unfallversicherungen: Gegen die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) besteht in der Regel nur bei Berufsunfällen ein Anspruch. Private Unfallversicherungen (Gruppenversicherungen, Kfz-Insassenversicherungen etc) müssen dagegen ihre vertraglichen Leistungen bei allen Unfalltodesfällen zahlen.

Haftpflichtversicherungen: Wenn der Tod des Erblassers durch Drittverschulden eingetreten ist, müssen die Ansprüche gegenüber dem Verursacher oder direkt gegenüber dessen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden. Das gilt nicht nur für eventuelle Sachschäden, sondern auch für Entschädigungsansprüche der Erben wegen des Ablebens.

Klären Sie, ob und welche Schadensforderungen Sie als Testamentsvollstrecker geltend machen und welche direkt von den Hinterbliebenen angemeldet werden. Das ist in erster Linie eine Frage der **Aktivlegitimation**. Fehler können zu Rechtsverlusten, z.B. durch Verjährung und in jedem Fall zu doppelten Kosten führen.

Witwen (Witwer)- und Waisenrente: Es handelt sich um persönliche Ansprüche der Hinterbliebenen, die diese gegenüber der Versicherung (BfA, LVA, Knappschaft, Künstlersozialversicherung) geltend machen müssen. Der Testamentsvollstrecker unterstützt die Hinterbliebenen, z.B. durch Herausgabe der in seinem Besitz befindlichen Versicherungsunterlagen des Verstorbenen. Eine evtl. darüber hinausgehende Beratung oder Unterstützung bedarf eines eigenen Auftrags und Honorars. Die Bearbeitung eines Rentenanspruchs ist Rechtsberatung. Denken Sie an Ihre Berufshaftpflichtversicherung!

4. Schulden tilgen.

Kurzfristige laufende Schulden des Erblassers werden auch kurzfristig zu Lasten des operativen Bankkontos getilgt.

Langfristige Schulden – Hypotheken und Grundschulden – können oft wegen fehlender Mittel oder wegen einer bestehenden Zinsbindung nicht getilgt werden.

Hoffentlich hat der Erblasser bei einer vermächtnisweisen Zuwendung von Grundstücken die Vermächtnisnehmer auch mit der Übernahme der noch offenen Darlehen belastet. Sonst hat der Testamentsvollstrecker u.U. das Problem, die vermachten Grundstücke lastenfrei übertragen zu müssen – was bedeuten würde, dass der Erbe auf den Schulden sitzen bleibt.

5. Wertpapiere.

Verkaufen? Teilen, um die geteilten Bestände auf Erben oder Vermächtnisnehmer zu übertragen. Hier sollte man möglichst rasch handeln, um den Begünstigten ein evtl. Kursrisiko abzunehmen.

Bei aller wohlverstandenen Eile: Denken Sie daran, dass Sie für die Erbschaftsteuer haften. Sie dürfen also niemals voll auszahlen, sondern müssen die anteiligen Steuerbeträge einbehalten.

6. Grundstücke.

Das kann alles ganz einfach gehen: Der Testamentsvollstrecker geht mit dem Begünstigten zum Notar und überträgt ihm das zugewendete Grundstück.

Das kann aber auch mit viel Arbeit verbunden sein:

Wenn der Erblasser über ein Grundstück zugunsten **einer** Person verfügt hat, kann der Testamentsvollstrecker das Eigentum nach Sicherstellung der Erbschaftsteuer übertragen. Man sollte das auch so rasch wie möglich erledigen. Wenn nämlich der Begünstigte stirbt, hat der Testamentsvollstrecker das Problem, warten zu müssen, bis sich dessen Erben gefunden und evtl. eine handlungsfähige Erbengemeinschaft gebildet haben. Und das kann u.U. sehr lange dauern, wenn da ein Behinderter, Betreuer oder ein im Ausland Ansässiger dabei ist.

„Meine Eigentumswohnung vermache ich zu gleichen Teilen ...“ und dann werden 10 Personen genannt. Solche Regelungen können sehr lästig sein.

Wenn ein Grundstück **mehreren** Personen zugewendet ist, hat der Erblasser hoffentlich eindeutige Verfügungen hinterlassen. Machen Sie sich bei der Vorbereitung des Testaments die Mühe, die Details zu durchdenken und möglichst mit dem Erblasser zu besprechen.

Was hat zu geschehen, wenn ein Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht annimmt? Wächst dessen Anteil den anderen zu oder seinen Erben? Regelungsbedürftig!

Oder: Einer bekommt das Grundstück (evtl. an Ersatzperson denken) und hat an die anderen Bedachten Ausgleichszahlungen zu leisten.

Vor allem sollte entweder generell oder, wenn eine Erfüllung der letztwilligen Anordnung innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. sechs Monate) nicht möglich ist, angeordnet werden: Der Testamentsvollstrecker wird ermächtigt, die Immobilie zu verkaufen und den Verkaufserlös nach Abzug der Erbschaftsteuer an die Begünstigten auszuzahlen.

Ich habe gute Erfahrungen damit gemacht, als Testamentsvollstrecker anzuregen, dass mehrere Begünstigte sich untereinander abstimmen. Hierzu kann es gehören, dass einer oder mehrere das Grundstück übernehmen und die anderen in Geld abfinden. Diese Vereinbarungen sollten die Beteiligten aber unter sich aushandeln und dem Testamentsvollstrecker vorlegen. Wenn er daran mitarbeitet, erweitert er u.U. ohne Grund seine Haftung.

Gerade wenn ältere oder gebrechliche Personen begünstigt sind, ist es oft schwer, diese zum Notar zu bekommen. Da kann es (muss nicht) sehr hilfreich sein, wenn sich einer aus dem Kreis als eine Art Sprecher mit der Klärung der Einzelheiten und deren Abstimmung befasst, sich evtl. bevollmächtigen lässt, für die anderen zu handeln (notarielle Vollmacht ist erforderlich) oder ähnliches.

Wenn man einen solchen guten Geist nicht findet, bleibt oft nur der Korrespondenzweg: Am besten, man erarbeitet mit einem Notar eine (Teil-)auseinandersetzungvereinbarung, beurkundet diese mit allen erreichbaren Begünstigten und lässt durch den Notar die Urkunde an Notare der anderen Begünstigten zur der Genehmigung weiterleiten. Eleganter wäre natürlich das Arbeiten mit Vollmachten.

Oft möchten Erblasser es allen recht machen und hinterlassen Verfügungen, die nur unter Einsatz von viel Zeit und Geld vollzogen werden können.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass man insbesondere unter dem Hinweis auf Kostenvermeidung (Notargebühren) auch einfachere letztwillige Verfügungen erreichen kann.

7. Kunstgegenstände, Sammlungen, wertvolle Einrichtung, sonstige Luxusgegenstände.

Der Testamentsvollstrecker muss entscheiden, ob er diese Gegenstände ganz oder teilweise **schätzen** lässt. Mindestens die folgenden zwei Probleme sind offenkundig: Wenn wegen vorsätzlicher Falschbewertung nach unten die Erbschaftsteuer zu niedrig angesetzt wird, liegt Steuerhinterziehung durch den Testamentsvollstrecker vor.

Wenn der Erblasser sog. quotale Vermächtnisse verfügt hat („5% meines Nachlasses bekommt“), liegt in der richtigen Bewertung des Nachlasses die richtige Höhe

des Vermächtnisses.

Also: eine solche Formulierung kann dem Testamentsvollstrecker echte Probleme bereiten.

8. Vermögen im Ausland... .

Wenn der Testamentsvollstrecker davon erfährt oder bei gewissenhafter Ausübung seines Amtes davon erfahren musste, muss er es sowohl im Nachlassverzeichnis wie auch in der Erbschaftsteuererklärung berücksichtigen. Evtl. durch den Erblasser hinterzogene Steuern und die Hinterziehungszinsen sind Nachlassschulden. Bei rechtzeitiger Nachmeldung durch den Testamentsvollstrecker wird niemand bestraft, da der Täter verstorben ist.

9. Vorauszahlungen an die Erben oder Vermächtnisnehmer.

Immer wieder das gleiche: Kaum ist der Erblasser bestattet, verlangen die Erben und auch die Vermächtnisnehmer vom Testamentsvollstrecker Vorschüsse auf den Erbteil oder auf das Vermächtnis.

Hier gilt die **Warnung**: Verschaffen Sie sich erst einen Überblick über den Gesamtnachlass. Sichern Sie sich ab: Sie müssen alle Verbindlichkeiten und die Erbschaftsteuer aus dem Nachlass bezahlen. Wenn Sie zu hohe Vorschüsse ausbezahlt haben, müssen Sie Geld zurückfordern. Das macht nur Probleme.

Niemand kann Sie zwingen, hier übereilt zu handeln.

10. Erbschaftsteuererklärung.

Das größte Problem ist, dass die Finanzverwaltung viel zu lange braucht, bis ein Erbschaftsteuerbescheid erlassen wird und damit für diesen Bereich Rechtssicherheit eintritt.

Das kann dazu führen, dass alleine aus diesem Grunde eine Testamentsvollstreckung nicht innerhalb eines Jahres abgewickelt werden kann. Es stellt sich die Frage, ob Sie alleine deshalb eine weitere Gebühr berechnen können.

Aus diesem Grunde könnte es von Vorteil sein, die eine Erbschaftsteuererklärung recht frühzeitig abzugeben. Sollte sich danach herausstellen, dass einer oder mehrere Posten berichtigt werden müssen, kann das im Rechtsbehelfsverfahren geschehen.

Eine Empfehlung: Geben Sie so rasch wie möglich alle Ihnen bekannten Werte des Nachlasses in ein Erbschaftsteuerprogramm ein und lassen Sie die Erbschaftsteuer vorläufig berechnen. Damit können Sie sich selbst einen Überblick verschaffen, Anfragen der Erben (unverbindlich!!!) beantworten und jederzeit, wenn die Angaben vollständig sind, die Steuererklärung abgeben.

11. Rechnungslegung.

Die oben angesprochene Buchführung dient als Grundlage für das Nachlassverzeichnis und die Erbschaftsteuererklärung. Die endgültigen EB-Werte stellen die Werte des Nachlassverzeichnisses dar.

Die Grundstücke bewerten Sie nach Verkehrswerten für das Nachlassverzeichnis und für die Ermittlung Ihres Honorars.

Wenn Sie die Grundstücke nach steuerlichen Grundsätzen (Ersatzbewertung) angesetzt haben, sind Ihre EB Werte die Werte der Erbschaftsteuererklärung.

Aus Ihrer Buchführung ergibt sich die Mittelverwendung zur Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten, der Auszahlung von Vermächtnissen und evtl. von Pflichtteilen.

Sie haben Ihr Honorar, die Gebühren des Gerichts, evtl. Honorare von Sachverständigen und dergleichen ebenfalls als EB-Werte angesetzt, da sie Verbindlichkeiten des Nachlasses sind.

Üblicherweise werden für Bestattung und sonstige Todesfallkosten Pauschalen anerkannt, die oft höher sind als die tatsächlichen Kosten. Diese Werte haben Sie für das Nachlassgericht und für die Erbschaftsteuer eingesetzt.

Hier müssen Sie bei der endgültigen Rechnungslegung gegenüber den Erben die Pauschalen ausbuchen und die tatsächlichen Kosten einsetzen.

Ansprüche des Erblassers an Versicherungen und andere Personen haben Sie als Forderungen in der tatsächlich bezahlten Höhe angesetzt.

Dubiose Forderungen des Erblassers bewerten Sie mit dem mutmaßlichen Wert, mindestens mit 1€ Sie treten diese – wie alle bei Beendigung der Testamentsvollstreckung noch offenen Forderungen – vor Beendigung Ihres Amtes an den (die) berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer ab. Vergessen Sie das nicht, sonst müssen Sie sich u.U. ein bereits zurück gegebenes Testamentsvollstreckerzeugnis nur deshalb erneut ausstellen lassen. Kostet Geld und Zeit!

Die während Ihrer Amtszeit eingegangenen Einnahmen und Ausgaben des Nachlasses haben Sie auf entsprechenden Ertrags- und Aufwandskonten gebucht. Diese Konten dienen als Grundlage für die einheitliche und gesonderte Erklärung der Einkünfte oder die Einkommensteuererklärungen der Begünstigten.

Am Ende besteht der Nachlass in Übereinstimmung mit Ihrer Buchführung aus geteilten oder teilbaren Vermögensgegenständen. Diese übertragen Sie den Berechtigten und übergeben gleichzeitig einen aus Ihrer Buchführung erstellten Abschluss.

12. Schlussbemerkung.

Testamentsvollstreckung ist viel Arbeit, aber es ist eine Arbeit, die sich lohnt. Je

besser alles vorbereitet und organisiert ist, um so angenehmer und ertragreicher ist die Arbeit.

Testamentsvollstreckung ist nicht Rechts- oder Steuerberatung der Erben.

Rechtsberatung der Erben muss für nicht zur Rechtsberatung zugelassene Personen ausscheiden. Zur Rechtsberatung Berechtigte müssen sich vor Interessenkollisionen in Acht nehmen.

Steuerberatung des Nachlasses oder der Erben und Vermächtnisnehmer – z.B. Erstellung der Erbschaftsteuererklärung – bedarf eines eigenen Auftrags und ist selbständig honorarpflichtig.

Ertragssteuerliche Beratung des Nachlasses – z.B. Ermittlung der Einkünfte des Nachlasses – bedarf eines eigenen Auftrags und ist selbständig honorarpflichtig.

Vorstehend wurde mehrmals auf die Haftung des Testamentsvollstreckers für die Erbschaftsteuer hingewiesen. Diese Haftung besteht zumindest nach der Ansicht des Finanzamtes Kaufbeuren in Übereinstimmung mit BFH (Urteil vom 14. November 1990 II R 58/86 – BStBl 1991 II S. 52 –) nicht für die Erbschaftsteuer von Vermächtnisnehmern, Pflichtteilsberechtigten, Erbersatzanspruchsberechtigten und Personen, denen lediglich auf Grund vom Erblasser geschlossener Verträge außerhalb des Nachlasses ein der Erbschaftsteuer unterliegender Erwerb anfällt.

Checkliste

Die nachfolgende Checkliste ist von Bedeutung bei

1. der Überlegung, Testamentsvollstreckungen zu übernehmen,
2. Akquisition hierfür zu betreiben,
3. Mandanten zu beraten, z.B. um die in der Notiz erwähnten und andere Schwierigkeiten zu vermeiden,
4. Testamentsvollstreckungen organisiert zu bearbeiten.

Die Liste ist nicht vollständig, sondern sollte von jedem Anwender individuell erweitert werden.

Nr.	Text	Seite
I. Allgemein Akquisition:		
1.	Rundschreiben, Vortragsveranstaltungen, individuelle Beratung	1
II Mandantenberatung:		
1.	Wünsche des Mandanten besprechen, evtl. Vorschläge unterbreiten.	2
2.	Wünsche des Mandanten schriftlich festhalten – Aktennotiz.	2
4.	Privatschriftliches oder notarielles Testament: Besprechen.	4
4.	Testamentsentwurf selbst erstellen (Rechtsberatung!).	2
5.	Testamentsentwurf von Notar/Rechtsanwalt erstellen lassen.	2
6.	Sich als Testamentsvollstrecker benennen lassen.	3
7.	Ersatztestamentsvollstrecker benennen lassen.	3
8.	Ist der Erblasser Einzelunternehmer, pers. haftender Gesellschafter?	10-11
9.	Besteht unversteuertes Vermögen? Wenn ja, Legalisierung besprechen.	15
10.	Ist mindestens ein Erbe benannt? Ist mindestens ein Ersatzerbe benannt? Werden durch das Testament Pflichtteilsrechte beeinträchtigt? Wenn ja, evtl. ersatzweise Vermächtnisse verfügen? Ist das Testament bei der vorgenommenen Gestaltung vollziehbar?	3
11.	Sind die angeordneten Vermächtnisse klar und eindeutig? Gibt es die Vermächtnisnehmer? Sind für jeden Vermächtnisnehmer Ersatzvermächtnisnehmer benannt? Sind die Anordnungen vollziehbar?	3
12.	Sind die angeordneten Teilungserklärungen klar und eindeutig? Sind die Anordnungen vollziehbar?	3
13.	Szenario als Testamentsvollstrecker durchspielen und hierbei alle Einzelheiten des Scripts sowie weitere eigene Erkenntnisse beachten.	3
14.	Aufbewahrungsort des Testaments.	4
15.	Honorarfrage besprechen?	4

Nr.	Text	Seite
	Erbfall:	
1.	Testament beim Nachlassgericht abliefern.	4
2.	Wohnung sichern.	5
3.	Haustiere, Pflanzen versorgen.	5
4.	Bewachung der Wohnung am Tag der Bestattung.	5
5.	Kunstgegenstände, Sammlungen sichern.	5
6.	Kleine Zahlungen, Unterhalt der Hinterbliebenen sichern, mit der Hausbank sprechen.	5
	Annahme/Ablehnung des Amtes:	
1.	Annahmen oder ablehnen? Gründe überprüfen.	5-6
2.	Vermögensschadenshaftpflichtversicherung klären.	5
	Testamentsvollstrecker	
1.	Testamentsvollstreckerzeugnis sicher verwahren.	6
2.	Nachlass in Besitz nehmen.	7
3.	Bestandaufnahme – wie Eröffnungsbilanz.	7
4.	Buchführung einrichten und laufend buchen.	7
8.	Bankkonten: Ein operatives Konto einrichten, andere Konten löschen.	8 + 12
9.	Sparkonten kündigen.	8
10.	Aktien im Nachlass? Maßnahmen ergreifen!	8
11.	Festverzinsliche Wertpapiere im Nachlass?	9
12.	Kopien der Bankmitteilungen an Erbschaftsteuerfinanzamt vollständig bei den Akten?	9
13.	Daueraufträge sichten und ggf. widerrufen.	9
14.	Grundstücke im Nachlass? Grundbuchauszüge und Brandversicherungsunterlagen vollständig bei den Akten? Sachverständigen-gutachten – Wertschätzungen – einholen?	9
15.	Arzt- und Krankenhausrechnungen bezahlen.	10
16.	Verzeichnis aller Versicherungen des Erblassers bei den Akten? Unwichtige Versicherungen beenden.	10
17.	Mitgliedschaften, Abonnements, Dauerschuldverhältnisse. Vollständiges Verzeichnis bei den Akten? Kündigen bzw. aufheben.	10
18.	Steuervorauszahlungen auf null festsetzen lassen. Steueranmeldungen zu bearbeiten? Wer?	10
19.	Erblasser war Einzelunternehmer, pHG? Sofort tätig werden!!	10-11
20.	Erblasser war nicht voll haftender Gesellschafter? Sonderfälle der	

Nr.	Text	Seite
	Haftung feststellen. Evtl. a.o. Gesellschafterversammlung einberufen lassen?	11
21.	Differenzen Gesellschaftsverträge: Testament ausschließen oder feststellen.	11
	Abwicklung des Nachlasses Ganz wichtig: Niemals den vollen Anspruch auskehren, sondern immer so viel zurück behalten, dass die anteilige Erbschaftsteuer bezahlt werden kann. Der Testamentsvollstrecker haftet hierfür.	
1.	Sterbeurkunden – ausreichende Anzahl besorgen	12
2.	Bankkonten auflösen.	8 + 12
3.	Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen.	12-13
4.	Schulden tilgen.	13
5.	Pflichtteile auszahlen. Nachlassvermögen verkaufen?	14
6.	Vermächtnisse erfüllen. Nachlassvermögen verkaufen oder zugewendete Gegenstände übereignen?	14
7.	Bei Gruppen von Vermächtnisnehmern einen Sprecher suchen, der einem Arbeit abnimmt?	14
8.	Nachlassauseinandersetzung – evtl. in mehreren Schritten – mit einem Notar vorbereiten und Schritt für Schritt vollziehen.	15
9.	Kunstgegenstände und Sammlungen schätzen lassen?	15
10.	Vermögen im Ausland?	15
11.	Vorauszahlungen an die Erben? Möglichst nicht!!	16
12.	Erbschaftsteuererklärung möglichst früh ersten Entwurf erstellen.	16
13.	Erbschaftsteuererklärung möglichst früh einreichen.	16
14.	Rechnungslegung, Nachlass an Erben übergeben und Testamentsvollstreckung beenden. Testamentsvollstreckerzeugnis an Nachlassgericht zurückgeben.	16